

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 388 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Objektivierungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Dezember 2014 mit der Vorlage befasst.

Mit der vorgeschlagenen Novelle werden zwei Ziele verfolgt:

Erstens soll auch ab 1.1.2015 eine gesetzeskonforme Zusammensetzung der Vorschlagskommission betreffend die Bestellung von Führungskräften gemäß § 52 Abs: 1 SKAG in den Krankenanstalten der SALK ermöglicht werden. Dies wäre ansonsten nicht möglich, da die SALK-Geschäftsführung nur mehr aus einem Mitglied besteht und der gegenwärtige Prokurist mit 1.1.2015 ausscheidet. Darüber hinaus soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vorschlagskommission reduziert werden, um den Verwaltungsaufwand geringer zu gestalten und die Willensbildung zu vereinfachen.

Zweitens soll die unbefristete Anstellung von Personen, die im Jahr 2014 einen auf maximal neun Monaten befristeten Dienstvertrag erhalten haben, bei Bedarf und Konformität mit dem Stellenplan von der Ausschreibungspflicht befreit sein, zumal es sich um frühere (oftmals langjährige und bewährte) freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Landes handelt, mit denen auf Grund einer GPLA-Prüfung (Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben) im Jahr 2014 ein befristetes Dienstverhältnis begründet wurde.

Art. 21 Abs. 1 B-VG. stellt die verfassungsrechtliche Grundlage dar. Das Unionsrecht wird nicht berührt und es sind auch keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

Im Begutachtungsverfahren hat die Geschäftsführung der SALK ersucht, die Leiterin oder den Leiter des Servicebereichs Personal als stimmberechtigtes Mitglied der Vorschlagskommission vorzusehen. Diesem Ersuchen wird angesichts des mit der Novelle verfolgten Ziels, die Vorschlagskommission bzw. die Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu verkleinern, nicht Rechnung getragen werden.

Weiters wurde von der Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung eine Stellungnahme abgegeben, nach der die Landes-Gleichbehandlungskommission oder eine von ihr entsandte Expertin bzw. ein von ihr entsandter Experte der Vorschlagskommission angehören soll. Dieser Vorschlag kann schon deshalb nicht aufgegriffen werden, weil

es verfehlt ist, die Gleichbehandlungskommission als solche als Mitglied eines anderen Kollegialorgans – nämlich der Vorschlagskommission – vorzusehen. Am Tag nach Ablauf der Begutachtungsfrist wurde von der genannten Stabsstelle eine die erste ersetzende zweite Stellungnahme abgegeben, derzufolge "die oder der Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte oder eine von ihr oder ihm namhaft gemachte Expertin für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung" der Vorschlagskommission angehören soll. Einerseits stellt sich die Frage, warum der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte nur eine Expertin, nicht aber einen Experten nominieren können soll, andererseits würde ein Aufgreifen dieses Vorschlags zu einem Wertungswiderspruch bzw. einer Regelungsasymmetrie in Bezug auf § 4 Abs. 2 Z. 1 führen, nach deren lit. d nicht etwa die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte bestimmt, wer in anderen Vorschlagskommissionen als solchen zur Auswahl von Führungskräften gemäß § 52 Abs. 1 SKAG als einschlägige Expertin bzw einschlägiger Experte Mitglied ist, sondern lediglich vorgesehen ist, dass eine Expertin oder ein Experte für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung Mitglied einer solchen Vorschlagskommission ist, wobei die Auswahl dieser Expertin oder dieses Experten das zur Bildung der Vorschlagskommission zuständige Organ vorzunehmen hat. Es soll daher zur Wahrung des Gleichklangs mit § 4 Abs. 2 Z. 1 auch in § 4 Abs. 2 Z. 2 dabei bleiben, dass der Vorschlagskommission eine Expertin oder ein Experte für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung aus dem Personal der Betriebsgesellschaft angehört.

Klubvorsitzender Abg. Steidl spricht sich gegen die Novelle aus, da 78 sogenannte Sofortmaßnahmen in reguläre Dienstverhältnisse umgewandelt werden und die Anstellungskommission verkleinert werden soll.

Abg. Essl schließt sich der Ansicht von Klubvorsitzenden Abg. Steidl an.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Rogatsch verteidigt die Verkleinerung der Kommission. Doppelbesetzungen werden dadurch aufgelöst.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 388 enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Dezember 2014

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:

Mag.^a Sieberth eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.^a Rogatsch eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 17. Dezember 2014:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.